



GEMEINDEAMT AINET

Ainet 90, 9951 Ainet, BEZIRK LIENZ

Tel: 04853 / 6300, FAX: DW-16,

E-Mail: gemeinde@ainet.gv.at

GZL.: 004-01-01-10/2025

Ainet, den 10.03.2025

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner **Sitzung vom Donnerstag, den 06.03.2025** unter Pkt. 10) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 10) ***Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Oberen Tratte (Wohnhäuser Ainet 170 bis Ainet 184) zur Ermöglichung einer allfälligen "Nachverdichtung":***

Die Bürgermeisterin berichtet, dass bereits im Herbst des vergangenen Jahres vom Gemeinderat beraten wurde, ob eine Nachverdichtung durch Aufstockungen/Ausbau vom zweiten Obergeschoß bzw. Dachgeschoß, im Siedlungsbereich Obere Tratte sinnvoll wäre, da eine konkrete Anfrage diesbezüglich vorliegt. Außerdem wurden die betroffenen Dorfbewohner zu einer Bürgerversammlung über diese Thematik eingeladen, wo der örtliche Raumplaner anhand einer 3-D-Visualisierung etwaige Auswirkungen anschaulich erläutert hat.

Nach eingehender Beratung und Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, i.d.g.F., die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 571, 572, 574, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609 und 610, alle KG Ainet, sowie die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 573/1, 573/2 und 601, alle KG Ainet, entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter (GZL. 4509ruv/2024 vom 04.03.2025), durch vier Wochen hindurch, und zwar

vom 10.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Aufgrund der Stimmenthaltung vom Gemeinderat Martin Strasser erfolgt die Beschlussfassung mit 10 Stimmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch zu dieser Beschlussfassung enthält sich GR Martin Strasser seiner Stimme und erfolgt auch diese mit 10 Stimmen.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am: 10.03.2025

Abzunehmen am: 08.04.2025

Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Berta Staller
Frau Berta STALLER